



Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2016 HVV)

§ 1	Vertragsgrundlage	§ 9	Vulkanausbruch
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 10	Nicht versicherte Schäden
§ 3	Überschwemmung, Rückstau	§ 11	Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
§ 4	Erdbeben	§ 12	Wartezeit
§ 5	Erdsenkung	§ 13	Kündigung
§ 6	Erdrutsch	§ 14	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
§ 7	Schneedruck		
§ 8	Lawinen		

Leistungsversprechen als Annex zu den VGB, VHB und AStB

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2016)
- b) die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2016)
- c) die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2016),

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau;
- b) Erdbeben;
- c) Erdsenkung;
- d) Erdrutsch;
- e) Schneedruck;
- f) Lawinen;
- g) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

1. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - b) Witterungsniederschläge;
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

§ 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - b) Sturmflut (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
 - c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen

d) Trockenheit oder Austrocknung (Dies gilt für die Gefahren Erdsenkung und Erdbeben).

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- c) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

§ 11 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten
- b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 10 cm über dem Fußboden zu lagern

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in § 8 des „Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung 2016“ (Abschnitt B der VGB 2016, VHB 2016 und AstB 2016) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 des „Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung 2016“ (Abschnitt B der VGB 2016, VHB 2016 und AstB 2016)

§ 12 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Antragstellung (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

§ 13 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (sh. § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.